

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 29. Juli 2024

Nr. 64

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen
sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat
(SBBZ mit Internat)**

Vom 19. Juli 2024

Aufgrund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat (SBBZ mit Internat) vom 9. Juli 2012 (GBl. S. 492), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GBl. S. 637, ber. 2023 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „(SBBZ mit Internat)“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern“ durch die Wörter „, von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern und von Mitarbeitenden und Beschäftigten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)“ durch die Wörter „§ 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Verpflegung von externen Schülerinnen, Schülern und Kindern, von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sowie von Mitarbeitenden und Beschäftigten der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat und sonstigen Landesbediensteten

(1) Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat sowie Kinder der angegliederten Schulkindergärten entrichten folgende Gebühren:

	ab <u>1. August 2024</u>	ab <u>1. August 2025</u>
für ein Frühstück	3,20 EUR	3,45 EUR,
für ein Mittagessen	5,20 EUR	5,65 EUR,
für ein Abendessen	4,25 EUR	4,60 EUR.

(2) Mitarbeitende und Beschäftigte der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrerinnen und Lehrer des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Nürtingen (Grundschule) und sonstige Landesbedienstete, die sich aus dienstlicher Veranlassung an den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat aufhalten, entrichten folgende Gebühren:

ab 1. August 2024

	Gebühr ohne Umsatzsteuer (USt)	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
für ein Frühstück	3,20 EUR	0,00 EUR	3,20 EUR,
für ein Mittagessen	5,20 EUR	0,00 EUR	5,20 EUR,
für ein Abendessen	4,25 EUR	0,00 EUR	4,25 EUR;

ab 1. Januar 2025

	Gebühr ohne USt	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
für ein Frühstück	3,20 EUR	0,61 EUR	3,81 EUR,
für ein Mittagessen	5,20 EUR	0,99 EUR	6,19 EUR,
für ein Abendessen	4,25 EUR	0,81 EUR	5,06 EUR;

ab 1. August 2025

	Gebühr ohne USt	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
für ein Frühstück	3,45 EUR	0,66 EUR	4,11 EUR,
für ein Mittagessen	5,65 EUR	1,07 EUR	6,72 EUR,
für ein Abendessen	4,60 EUR	0,87 EUR	5,47 EUR.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung von Kindern unter fünf Jahren kann um ein Drittel ermäßigt werden.

§ 3

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen

ab 1. August 2024 für

	Gebühr ohne USt	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
a) Unterkunft	30,75 EUR	0,00 EUR	30,75 EUR,
b) Verpflegung	34,90 EUR	0,00 EUR	34,90 EUR,
davon entfallen auf			
Frühstück	9,60 EUR	0,00 EUR	9,60 EUR,
Mittagessen	14,00 EUR	0,00 EUR	14,00 EUR,
Abendessen	11,30 EUR	0,00 EUR	11,30 EUR,
c) Kaffee oder Tee	3,10 EUR	0,00 EUR	3,10 EUR;

ab 1. Januar 2025 für

	Gebühr ohne USt	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
a) Unterkunft	30,75 EUR	5,84 EUR	36,59 EUR,
b) Verpflegung	34,90 EUR	6,63 EUR	41,53 EUR,
davon entfallen auf			
Frühstück	9,60 EUR	1,82 EUR	11,42 EUR,
Mittagessen	14,00 EUR	2,66 EUR	16,66 EUR,
Abendessen	11,30 EUR	2,15 EUR	13,45 EUR,
c) Kaffee oder Tee	3,10 EUR	0,59 EUR	3,69 EUR;

ab 1. August 2025 für

	Gebühr ohne USt	zzgl. USt	Gebühr inkl. USt
a) Unterkunft	34,65 EUR	6,58 EUR	41,23 EUR,
b) Verpflegung	37,90 EUR	7,20 EUR	45,10 EUR,
davon entfallen auf			
Frühstück	10,40 EUR	1,98 EUR	12,38 EUR,
Mittagessen	15,20 EUR	2,89 EUR	18,09 EUR,
Abendessen	12,30 EUR	2,34 EUR	14,64 EUR,
c) Kaffee oder Tee	3,35 EUR	0,64 EUR	3,99 EUR.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Juli 2024

Schopper